



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Anzeigen des Landes in Printmedien

1. Wie oft ist in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Zeitung der dänischen Minderheit Flensburg Avis bei Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes berücksichtigt worden und welches finanzielle Auftragsvolumen erreichten diese Veröffentlichungen in 2018, 2019 und 2020?

Antwort:

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden insgesamt drei Veröffentlichungen in der Zeitung Flensburg Avis vorgenommen: eine Stellenanzeige im Jahr 2018 sowie zwei andere kostenpflichtige Veröffentlichungen im Jahr 2020.

Das Auftragsvolumen betrug 654,50 € im Jahr 2018 und 2.634,47 € im Jahr 2020. Nicht aufgeführt sind dabei gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen, bei denen die Auswahl des Printmediums vorgegeben ist, etwa bei ortsüblichen Bekanntmachungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

2. Wie oft sind in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Zeitungen des SHZ-Verlages, die Kieler Nachrichten, die Lübecker Nachrichten, die Dithmarscher Landeszeitung, das Hamburger Abendblatt und weitere Zeitungen bei Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes berücksichtigt worden und welches finanzielle Auftragsvolumen erreichten diese Veröffentlichungen in 2018, 2019 und 2020?

Antwort:

Die Zahlen über Stellenanzeigen und andere kostenpflichtige Veröffentlichungen der Ministerien, Behörden und Einrichtungen des Landes in Zeitungen des SHZ-Verlages, die Kieler Nachrichten, die Lübecker Nachrichten, die Dithmarscher Landeszeitung, das Hamburger Abendblatt und weiteren Zeitungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie über das finanzielle Auftragsvolumen dieser Veröffentlichungen in 2018, 2019 und 2020 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Nicht aufgeführt sind dabei gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen, bei denen die Auswahl des Printmediums vorgegeben ist, etwa bei ortsüblichen Bekanntmachungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

Veröffentlichungsart	Jahr	Zeitung	Anzahl	Finanzielles Auftragsvolumen
Stellenanzeigen	2018	SHZ	84	266.187,98 €
		Kieler Nachrichten	63	108.699,95 €
		Lübecker Nachrichten	28	39.141,98 €
		Dithmarscher Landeszeitung	0	0,00 €
		Hamburger Abendblatt	2	7.158,77 €
		Weitere Zeitungen	172	324.902,04 €
		Insgesamt	349	746.090,72 €
Stellenanzeigen	2019	SHZ	91	325.320,61 €
		Kieler Nachrichten	88	163.033,99 €
		Lübecker Nachrichten	37	56.961,62 €
		Dithmarscher Landeszeitung	3	1.878,82 €
		Hamburger Abendblatt	12	27.158,50 €
		Weitere Zeitungen	199	405.902,85 €
		Insgesamt	430	980.256,39 €
Stellenanzeigen	2020	SHZ	82	324.649,53 €
		Kieler Nachrichten	53	103.452,40 €
		Lübecker Nachrichten	23	44.130,69 €
		Dithmarscher Landeszeitung	1	578,82 €
		Hamburger Abendblatt	12	25.984,79 €
		Weitere Zeitungen	196	434.631,30 €
		Insgesamt	367	933.427,53 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2018	SHZ	171	72.248,55 €
		Kieler Nachrichten	101	86.358,35 €
		Lübecker Nachrichten	34	20.217,52 €

		Dithmarscher Landeszeitung	14	13.491,76 €
		Hamburger Abendblatt	26	3.030,95 €
		Weitere Zeitungen	115	84.064,32 €
		Insgesamt	461	279.411,45 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2019	SHZ	202	133.253,85 €
		Kieler Nachrichten	119	99.301,90 €
		Lübecker Nachrichten	49	61.135,67 €
		Dithmarscher Landeszeitung	15	19.468,16 €
		Hamburger Abendblatt	34	15.474,48 €
		Weitere Zeitungen	118	71.178,62 €
		Insgesamt	537	399.812,68 €
Andere kostenpflichtige Veröffentlichungen	2020	SHZ	214	174.835,19 €
		Kieler Nachrichten	82	122.999,56 €
		Lübecker Nachrichten	53	69.757,01 €
		Dithmarscher Landeszeitung	12	12.913,86 €
		Hamburger Abendblatt	10	12.326,71 €
		Weitere Zeitungen	105	141.521,83 €
		Insgesamt	476	534.354,16 €

3. Welche Auswahlgrundsätze für die Vergabe von Stellenanzeigen und anderen kostenpflichtigen Veröffentlichungen liegen den Anzeigenschaltungen zugrunde und in welcher Vorschrift sind diese festgelegt?

Antwort:

Die Dienststellen entscheiden bei kostenpflichtigen Veröffentlichungen, die nicht gesetzlich veranlasst sind, im Einzelfall je nach Zielgruppe und angestrebter Reichweite sowie in Abhängigkeit der finanziellen Mittel über geeignete Veröffentlichungsarten. Die Auswahl der Medien erfolgt teilweise auch in Zusammenarbeit mit unabhängigen Medienagenturen, um auf der Basis professioneller Analysen einen optimalen, zielgruppenorientierten Effekt zu erzielen. Die jeweiligen Entscheidungen werden dabei stets nach bestem Wissen und Gewissen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen. Im Bereich von Nachrufen ist überdies der Erlass des Innenministeriums IV130e – 0272.3 vom 29.04.1980, letzte Änderung am 13.05.2004, „Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein“ von Bedeutung.

Für gesetzlich veranlasste Veröffentlichungen ist neben etwaigen Spezialvorschriften für gerichtliche Veröffentlichungen (vgl. etwa § 40 Absatz 2 ZVG) insbesondere die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO SH) maßgeblich. Dort ist in § 2 für den Abdruck in Zeitungen geregelt, dass die örtliche Bekanntmachung und Verkündung durch einmaliges Einrücken in eine oder mehrere im Gebiet der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung verbreitete Tageszeitungen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Zeitungen erfolgt. Dazu zählen auch Anzeigenblätter mit einem redaktionellen Teil.